

# Verordnung über die Kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule und den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst Wallierhof

(Wallierhofverordnung)

RRB vom 19. Dezember 1989

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951<sup>1)</sup>, Artikel 48-50 der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 25. Juni 1975<sup>2)</sup>, Artikel 15 der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin vom 16. Januar 1974<sup>3)</sup>, §§ 88, 89, 111 und 116 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>4)</sup> und § 52 der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 19. August 1986<sup>5)</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt

## Organisation und Betrieb

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt Organisation und Betrieb sowie Pflichten und Befugnisse des Personals der Kantonalen Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof.

#### § 2. 2. Einrichtungen

Die Kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof umfasst:

- a) die kantonale landwirtschaftliche Fachschule, die kantonale bäuerliche Hauswirtschaftsschule (Bäuerinnenschule) sowie weitere Bildungstätigkeiten (Schule und Bildung);

---

<sup>1)</sup> SR 910.1.

<sup>2)</sup> SR 915.1.

<sup>3)</sup> SR 915.2.

<sup>4)</sup> BGS 416.111.

<sup>5)</sup> BGS 416.113.1.

# 925.12

- b) den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst (Beratungsdienst);
- c) den Hauswirtschaftsbetrieb mit Internat, Gutsbetrieb und Gärtnerei (Betrieb).

## § 3. 3. Personal

<sup>1</sup> Zum Personal der Kantonalen Land- und Hauswirtschaftsschule gehören:

- a) der Direktor;
- b) die Hauptlehrer;
- c) die Fachlehrer;
- d) die Berater;
- e) das Personal für Verwaltung und Betrieb.

<sup>2</sup> Soweit die Verordnung nicht anderes bestimmt, gilt die männliche Bezeichnung auch für weibliche Personen und umgekehrt.

## II. Organisation des Vollzugs

### § 4. 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über Betrieb, Schule und Beratung und hat die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Befugnisse.

### § 5. 2. Landwirtschafts-Departement

<sup>1</sup> Das Landwirtschafts-Departement sorgt für den Vollzug der vorliegenden Verordnung.

<sup>2</sup> Es erlässt Verfügungen und Entscheide, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist. Es entscheidet aufgrund von Bericht und Antrag der Aufsichtskommission. Ferner stellt es Antrag in sämtlichen Geschäften, über die der Regierungsrat zu entscheiden hat.

<sup>3</sup> Das Landwirtschafts-Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Beratungsdienst aus. Es kann ihm auch Aufträge erteilen.

### § 6. 3. Aufsichtskommission

#### a) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission übt zuhanden des Landwirtschafts-Departementes die unmittelbare Aufsicht über Schule und Betrieb aus.

<sup>2</sup> Sie legt im Rahmen der Bundesvorschriften die Schulziele unter Vorbehalt der Entscheidungsbefugnisse durch die zuständigen Instanzen fest und erfüllt alle übrigen in dieser Verordnung genannten Aufgaben. Ihre Entscheide können, sofern nicht eine andere Regelung gilt, an das Landwirtschafts-Departement weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Schulbesuch.

#### b) Zusammensetzung, Wahl

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Mindestens 9 Mitglieder sind Vertreter aus bäuerlichen Kreisen; 1 Mitglied ist Vertreter des Erziehungs-Departementes. Die Regionen und politischen Richtungen sind

angemessen zu berücksichtigen (Art. 60 KV<sup>1</sup>)). Der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt, und zwar jeweils im Jahre der Gesamterneuerungswahlen der Beamten. Wahlvorschläge sind dem Landwirtschafts-Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

<sup>3</sup> Der Präsident wird vom Regierungsrat bestimmt. Er muss sich über eine praktische und politische Erfahrung in der Landwirtschaft ausweisen. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Das Sekretariat der Schule führt das Protokoll und erledigt die Sekretariatsarbeiten.

#### § 8. c) Sitzungen

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie kann ferner jederzeit auf Antrag von 3 Mitgliedern einberufen werden.

<sup>2</sup> Der Präsident kann einen Vertreter des Landwirtschafts-Departementes, Inspektorinnen, Lehrkräfte und Sachbearbeiter mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen. Für schulische Belange steht den Hauptlehrern ein Anhörungsrecht zu.

#### § 9. 4. Fachkommissionen

Für die Abklärung und Beratung spezieller Aufgaben und Probleme kann der Regierungsrat ständige Fachkommissionen oder Fachkommissionen ad hoc einsetzen.

#### § 10. 5. Zusammenarbeit

Aufsichtskommission und Direktion arbeiten eng zusammen mit der Kantonalen Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission und weiteren bäuerlichen Organisationen des Solothurnischen Bauernverbandes.

### III. Wahl, Stellung und Aufgaben des Personals

#### § 11. 1. Wahl des Personals

<sup>1</sup> Direktor, Internatsleiterehepaar, Betriebsleiter des Gutsbetriebes und Obergärtner werden auf Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Landwirtschafts-Departementes vom Regierungsrat gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahl der Lehrkräfte und der Berater ist im 2. und 3. Abschnitt geregelt, wo auch deren Aufgaben bestimmt sind.

<sup>3</sup> ....<sup>2</sup>)

#### § 12. 2. Stellung des Personals

Das Personal gemäss § 3 literae b-e untersteht dem Direktor.

#### § 13. 3. Aufgaben des Direktors

<sup>1</sup> Der Direktor leitet die Schule und vertritt sie nach aussen.

<sup>1</sup>) BGS 111.1.

<sup>2</sup>) § 11 Abs. 3 aufgehoben am 7. Juli 1993; GS 92, 823.

## 925.12

<sup>2</sup> Seine Befugnisse werden in den nachfolgenden Bestimmungen und im besonderen in einem Pflichtenheft geregelt, wo auch die Stellvertretung normiert ist.

### § 14. 4. Aufgaben des übrigen Personals

Aufgaben und Pflichten des übrigen Personals werden in den Pflichtenheften bzw. in den Anstellungsverträgen festgehalten.

### § 15. 5. Versuche

<sup>1</sup> Zur Veranschaulichung des Lehrstoffes, zur Demonstration neuer Anbaumethoden, für Forschungsprojekte und andere der Landwirtschaft dienenden Abklärungen können in der Schule, auf dem Gutsbetrieb und in der Gärtnerei Versuche angelegt werden.

<sup>2</sup> Direktor, Lehrkräfte, Berater und übriges Personal verständigen sich über die Durchführung.

<sup>3</sup> Der Direktor bestimmt einen verantwortlichen Leiter und einen Berichtserstatter.

### § 16. 6. Schul- und Hausordnung

Der Direktor erlässt nach Anhören der Lehrerkonferenz und des leitenden Personals eine Schul- und Hausordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtskommission.

### § 17. 7. Vorbehalt der Gesetze

Für das vom Regierungsrat gewählte Personal gelten, soweit nicht spezielle Bestimmungen bestehen, das Gesetz über das Staatspersonal<sup>1)</sup> und das Verantwortlichkeitsgesetz<sup>2)</sup>. Für das vom Direktor angestellte Personal gelten diese Erlasse sinngemäss.

## IV. Betrieb der Land- und Hauswirtschaftsschule

### § 18. 1. Hauswirtschaftsbetrieb

<sup>1</sup> Der Hauswirtschaftsbetrieb stellt die Versorgung und, soweit möglich, die Unterkunft für den Schulbetrieb, die Weiterbildungskurse und andere berufliche Veranstaltungen, zum Beispiel des Beratungsdienstes, sicher.

<sup>2</sup> Er untersteht dem Direktor.

<sup>3</sup> Die Administration wird durch das Sekretariat erledigt.

### § 19. 2. Internat

<sup>1</sup> Zum Hauswirtschaftsbetrieb gehört das Internat. Es bietet Unterkunft vorab für Schülerinnen und, soweit möglich, auch für Angestellte und Lehrkräfte.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Schulbetriebes steht das Internat auch Zwecken nach § 18 Absatz 1 zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Internat wird von Internatsleitern, wo möglich einem Ehepaar, geführt.

<sup>1</sup>) BGS 126.1.

<sup>2</sup>) BGS 124.21.

### § 20. 3. Landwirtschaftlicher Gutsbetrieb

<sup>1</sup> Der landwirtschaftliche Gutsbetrieb mit den zugehörigen Liegenschaften, Gerätschaften und der Viehhabe dient als Schulbetrieb, Lehrbetrieb, Prüfungsbetrieb und Versuchsbetrieb.

<sup>2</sup> Er untersteht dem Betriebsleiter.

### § 21. 4. Gärtnerei

<sup>1</sup> Die Betriebsgärtnerei dient der Selbstversorgung, der Ausbildung im Gartenbau und der Durchführung von Versuchen.

<sup>2</sup> Sie wird vom Obergärtner geleitet.

### § 22. 5. Sekretariat

Das Sekretariat besorgt die Administration und das Rechnungswesen der Schule, des Gutsbetriebes, des Hauswirtschaftsbetriebes und des Beratungsdienstes.

## 2. Abschnitt

# Schule und Bildung

## A. Gemeinsame Bestimmungen

### § 23. 1. Zulassung

<sup>1</sup> In die landwirtschaftliche Fachschule und die Bäuerinnenschule können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Über die Zulassung in besonderen Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

### § 24. 2. Lehrplan

#### a) Erlass und Zuweisung der Lektionen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst über den Lehrplan, der von der Aufsichtskommission nach Anhören der Lehrerkonferenz aufgestellt wird.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission weist auf Vorschlag der Lehrerkonferenz die im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtslektionen den einzelnen Lehrkräften zu.

### § 25. b) Inhalt

Der Lehrplan bestimmt:

- a) die Lernziele und Unterrichtslektionen;
- b) die Art und Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen und
- c) die Wahlpflichtfächer.

## 925.12

### § 26. 3. Lehrmittel, Einrichtungen, Bibliothek

<sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz bestimmt die offiziellen Lehrmittel. Diese werden von den Schülern bezahlt, ebenso das Unterrichts- und Verbrauchsmaterial.

<sup>2</sup> Der Unterstützung des Unterrichts dienen die Bibliothek, die Lehrmittelsammlung, das Labor und weitere Unterrichtshilfen. Die Lehrkräfte wirken nach Massgabe ihrer Pflichtenhefte an deren Einrichtung und Verwaltung mit.

### § 27. 4. Exkursionen, Reisen

An die Kosten für Exkursionen, Reisen und dergleichen leisten die Schüler einen festen Beitrag. Dieser wird von der Aufsichtskommission bestimmt.

### § 28. 5. Dispensation

Dispens vom Unterricht erteilt der Direktor.

### § 29. 6. Internat, Kostgeld

<sup>1</sup> An der Bäuerinnenschule ist die Unterkunft mit Ausnahme der Kurse nach § 65 Absatz 3 im Internat obligatorisch, an der landwirtschaftlichen Fachschule fakultativ. Die Schülerinnen haben im Internat zusätzliche Arbeiten gemäss Dienstplan der Internatsleitung zu verrichten. Für Schüler im Internat gilt dies sinngemäss.

<sup>2</sup> Für Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen. Dieses wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat festgesetzt.

### § 30. 7. Haftgeld

Für allfällige Beschädigungen haben die Schüler ein Haftgeld zu entrichten, das von der Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors bestimmt wird.

### § 31. 8. Stipendien

Für die Gewährung von Stipendien gilt das Stipendiengesetz<sup>1)</sup>

### § 32. 9. Versicherung

Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Sie bezahlen die Hälfte der Versicherungsprämien. Die Krankenversicherung ist Sache des Einzelnen.

### § 33. 10. Vorzeitiger Austritt

Bei vorzeitigem Austritt aus dem Kurs wird das Kostgeld für den Rest der Kursdauer zurückvergütet. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtskommission.

### § 34. 11. Disziplinarrecht

#### a) Tatbestand, Disziplinargewalt

<sup>1</sup> Schüler, die gegen die Schul- und Hausordnung, gegen Anordnungen des Direktors, der Lehrer oder des leitenden Personals oder in schwerwiegen-

<sup>1)</sup> BGS 419.11.

der Weise gegen Anstand und Rechtsordnung verstossen, können disziplinarisch bestraft werden.

<sup>2</sup> Die Disziplinalgewalt üben aus:

- a) die Lehrkräfte;
- b) der Internatsleiter;
- c) der Direktor;
- d) die Aufsichtskommission.

### § 35. b) Disziplinarstrafen

<sup>1</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen ausgefällt werden:

- a) Verweis;
- b) Zusatzarbeiten während der Ferienzeit oder nach der Entlassung in den Wochenendurlaub;
- c) Busse;
- d) dauernde oder vorübergehende Wegweisung vom Internat;
- e) Wegweisung vom Unterricht bis zu höchstens 5 Tagen;
- f) Androhung des Ausschlusses;
- g) Ausschluss aus der Schule ohne Abgabe eines Zeugnisses.

<sup>2</sup> Mehrere Strafen können miteinander verbunden werden. Bei Minderjährigen sind Strafen nach literae d-g vorgängig den Eltern anzuzeigen.

<sup>3</sup> Der Ausschluss aus der Schule wird namentlich verfügt, wenn ein Schüler dauernd einen schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt oder sich eines schweren Verstosses gegen Rechtsordnung, Disziplin oder Schule schuldig gemacht hat.

### § 36. c) Kompetenzen

Disziplinarstrafen nach § 35 Absatz 1 literae a und b können vom Direktor, von den Lehrkräften und vom Internatsleiter, nach literae c, d und e vom Direktor auf Antrag der Lehrerkonferenz und nach literae f und g von der Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz ausgesprochen werden.

### § 37. d) Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Disziplinarstrafen der Lehrkräfte und des Internatsleiters kann beim Direktor, des Direktors bei der Aufsichtskommission und der Aufsichtskommission bei der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung gemäss § 9 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup> Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeentscheide können nicht weitergezogen werden. Für das Verfahren und die Fristen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>2)</sup>.

### § 38. 12. Neubesetzung von Lehrstellen

<sup>1</sup> Die Neubesetzung von Lehrstellen für Hauptlehrer erfolgt aufgrund einer Ausschreibung.

<sup>1</sup>) BGS 416.111.

<sup>2</sup>) BGS 124.11.

## 925.12

<sup>2</sup> Die Hauptlehrkräfte und die Fachlehrkräfte nach § 55 werden auf Vorschlag der Aufsichtskommission und auf Antrag des Landwirtschafts-Departementes vom Regierungsrat gewählt.

### § 39. 13. Urlaub für Lehrkräfte a) Allgemeines, Befugnisse

<sup>1</sup> Auf rechtzeitigem und begründetem Gesuch hin kann Hauptlehrkräften unbezahlter Urlaub oder bezahlter Studienurlaub gewährt werden. Die Lehrkräfte haben den Urlaub nach Absprache mit dem Direktor zu beziehen.

<sup>2</sup> Urlaub bis zu zehn Halbtagen pro Schuljahr wird vom Direktor, längere Urlaube und Studienurlaube werden auf Antrag der Aufsichtskommission vom Landwirtschafts-Departement bewilligt.

### § 40. b) Anspruch auf Studienurlaub

<sup>1</sup> Anrecht auf den Bezug von bezahltem Studienurlaub haben Lehrkräfte, die in einem definitiven Dienstverhältnis stehen und mindestens 5 Jahre ohne längeren Unterbruch am Wallierhof unterrichtet haben. In besonderen Fällen kann frühere gleichartige Lehrtätigkeit angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ein zweiter Studienurlaub kann frühestens 8 Jahre nach dem ersten, spätestens aber 5 Jahre vor Erreichen des Pensionsalters bezogen werden.

<sup>3</sup> Der bezahlte Studienurlaub dauert in der Regel acht aufeinanderfolgende Schulwochen. Der Regierungsrat kann Abweichungen bewilligen. An den besoldeten kann ein unbesoldeter Urlaub von höchstens vier Monaten angeschlossen werden.

### § 41. c) Ziel und Verfahren bei Studienurlaub

<sup>1</sup> Studienurlaube müssen zur Fort- und Weiterbildung und im Interesse des Unterrichts verbracht werden. Vor dem Urlaub sind das Programm und nach dem Urlaub ein Urlaubsbericht mit Bestätigung zuhanden des Landwirtschafts-Departementes vorzulegen.

<sup>2</sup> Bei Austritt aus dem Schuldienst innerhalb von drei Jahren nach dem besoldeten Studienurlaub sind die Stellvertretungskosten anteilmässig zurückzuerstatten. Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen gewähren.

### § 42. d) Schwangerschaftsurlaub

Die Haupt- und Fachlehrerinnen haben Anspruch auf bezahlten Schwangerschaftsurlaub nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal<sup>1)</sup>.

### § 43. 14. Austritt aus dem Schuldienst

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Schuldienst ist grundsätzlich nur auf Ende eines Winter- bzw. Sommerkurses möglich. Die Demission ist spätestens 4 Monate vor diesem Zeitpunkt einzureichen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Regierungsrat die Demission erst auf Ende des folgenden Kurses gutheissen oder den Austritt auf einen andern Zeitpunkt und mit einer kürzeren Demissionsfrist gestatten.

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

## B. Landwirtschaftliche Fachschule

### I. Organisation

#### § 44. 1. Funktion

Die landwirtschaftliche Fachschule bildet die zweite Stufe der landwirtschaftlichen Grundausbildung und umfasst zwei Halbjahreskurse. Der Unterricht wird in theoretischen und praktischen Fächern erteilt.

#### § 45. 2. Dauer der Kurse

Ein Halbjahreskurs dauert mindestens 17 Wochen und beginnt jeweils im November und endet im März des darauffolgenden Jahres. Die Daten legt der Direktor nach Anhörung der Lehrerkonferenz fest.

#### § 46. 3. Änderung der Verhältnisse

Der Regierungsrat kann jederzeit die Unterrichtszeit ausdehnen, die Kurse zeitlich verlegen oder sonstwie an veränderte Verhältnisse oder Vorschriften anpassen.

#### § 47. 4. Parallelisierung der Klassen

Das Landwirtschafts-Departement bestimmt die Parallelisierung einer Klasse. Es kann parallelisierte Klassen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup> wieder verschmelzen.

### II. Schüler

#### § 48. 1. Aufnahmebedingungen

<sup>1)</sup> Für die Aufnahme der Schüler in die landwirtschaftliche Fachschule müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

##### 1. Halbjahreskurs:

- a) bestandene landwirtschaftliche Lehrabschlussprüfung, oder
- b) bestandene Aufnahmeprüfung nach 4 Jahren praktischer landwirtschaftlicher Tätigkeit im Anschluss an die obligatorische Schulzeit und nach zweijährigem Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule, oder
- c) abgeschlossene nicht-landwirtschaftliche Berufsausbildung oder gleichwertige Vorbildung sowie 1 Jahr vertraglich geregeltes ununterbrochenes landwirtschaftliches Lehrjahr mit gleichzeitigem Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule.

<sup>1)</sup> BGS 416.111.

# 925.12

## 2. Halbjahreskurs:

- a) Ausweis über die Absolvierung des ersten Halbjahreskurses mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 4.0 aller Pflichtfächer, oder
- b) Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in einem andern Kanton mit der gleichen Durchschnittsnote.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet auf Vorschlag der Lehrerkonferenz die Aufsichtskommission über den Eintritt in den betreffenden Halbjahreskurs.

### § 49. 2. Unterricht

<sup>1</sup> Die Schüler haben den im Lehrplan festgesetzten Unterricht zu besuchen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission auf Vorschlag der Lehrerkonferenz einem Schüler oder Hospitanten bewilligen, nur einzelne Unterrichtsfächer zu besuchen.

### § 50. 3. Ferien

Die Schüler haben Ferien über die Weihnachtszeit und die Fastnachtszeit. Die Daten werden nach Anhörung der Lehrerkonferenz vom Direktor festgelegt.

### § 51. 4. Zeugnisse, Schlussfeier

<sup>1</sup> Nach jedem Halbjahreskurs erhält der Schüler ein Zeugnis. Dieses enthält Angaben über seine Leistungen. Betragen und Fleiss werden nur bei Beanstandungen durch die Lehrerkonferenz bewertet.

<sup>2</sup> Am Schluss eines Kurses findet eine Schlussfeier statt.

### § 52. 5. Fähigkeitsprüfung

#### a) Grundlagen

<sup>1</sup> Jeder Schüler kann nach Absolvierung des zweiten Halbjahreskurses die eidgenössische Fähigkeitsprüfung ablegen.

<sup>2</sup> Massgebend für die Organisation, Durchführung, Notengebung und Abgabe des Fähigkeitszeugnisses ist das Reglement über die Fähigkeitsprüfung für Landwirte des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins.

#### b) Organisation der Prüfung

<sup>1</sup> Die Kantonale Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission wählt die Prüfungsexperten. Prüfungsleiter ist der Direktor, er organisiert die Prüfung und übernimmt sinngemäss die übrigen Aufgaben der Kommission nach den Vorschriften des in § 52 genannten Reglementes.

<sup>2</sup> Der Fähigkeitsausweis wird vom Präsidenten des Solothurnischen Bauernverbandes und vom Prüfungsleiter unterschrieben.

### § 54. 6. Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Kursnoten kann innert 10 Tagen bei der Aufsichtskommission schriftliche Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Kantonalen Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission, des Prüfungsleiters, der Experten und der landwirtschaftlichen Fachschule in Sachen Fähigkeitsprüfung kann nach den Vorschriften des in § 52 genannten Reglementes innert 20 Tagen bei der In-

stanz, die die Verfügung getroffen hat, schriftliche Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide nach Absätzen 1 und 2 kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommision in Sachen Berufsbildung nach Artikel 9 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup> geführt werden.

### III. Lehrer

#### § 55. 1. Lehrkörper

<sup>1</sup> An der Schule unterrichten Haupt- und Fachlehrer. Fachlehrer sind Lehrer mit einem Teilpensum in einem bestimmten Ausbildungsbereich.

<sup>2</sup> Die Zahl der Hauptlehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission.

<sup>3</sup> Der Direktor gehört zu den Hauptlehrern.

#### § 56. 2. Wahlfähigkeit

Die Wahlfähigkeit für die Hauptlehrer richtet sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung<sup>2)</sup>. Diejenige für die Fachlehrer setzt das Lehrerpapent, den Berufsausweis oder eine mehrjährige praktische Erfahrung auf einem Spezialgebiet voraus.

#### § 57. 3. Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer für die Haupt- und Fachlehrkräfte beträgt 4 Jahre; die Lehrkräfte sind wiederwählbar.

#### § 58. 4. Besoldung

<sup>1</sup> Die Besoldung der Hauptlehrkräfte richtet sich nach den Vorschriften über das Staatspersonal, diejenige der Fachlehrkräfte nach der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer mit Teilpensum, der Hilfslehrer sowie der Stellvertreter an Berufsschulen<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Die Anfangsbesoldung der Hauptlehrer setzt der Regierungsrat im Wahlverfahren fest.

#### § 59. 5. Ferien

Der Ferienanspruch der Hauptlehrkräfte richtet sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal<sup>4)</sup>. Er erhöht sich im Rahmen des Ferienanspruchs der Berufsschullehrer entsprechend der Zahl der Unterrichtswochen pro Jahr.

#### § 60. 6. Pflichtlektionen, Altersentlastung

<sup>1</sup> Alle Lehrkräfte haben den ihnen laut Stundenplan zugewiesenen Unterricht zu erteilen. Für die Hauptlehrkräfte umfasst das wöchentliche Pflichtpensum 24 Lektionen, inklusive die Pflichtlektionen an der bauerli-

<sup>1</sup>) BGS 416.111.

<sup>2</sup>) SR 915.1.

<sup>3</sup>) BGS 126.515.833.81.

<sup>4</sup>) BGS 126.1.

## 925.12

chen Hauswirtschaftsschule. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 105 über die Beratertätigkeit.

<sup>2</sup> Das wöchentliche Pflichtpensum des Direktors wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Altersentlastung gilt sinngemäss der Kantonsratsbeschluss vom 24. Juni 1987 betreffend die Altersentlastung für die dem Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup> unterstehenden Lehrkräfte.

### § 61. 7. Gestaltung des Unterrichts

Die Lehrkräfte sind innerhalb des Unterrichtsprogramms in der Behandlung des Lehrstoffes gemäss Lehrplan frei und selbständig. Wünschen und Anregungen der Aufsichtsbehörden in bezug auf Gestaltung und Ausdehnung des Unterrichts ist möglichst Rechnung zu tragen.

### § 62. 8. Tätigkeit ausserhalb der Schule

<sup>1</sup> Der Vorsteher des Landwirtschafts-Departementes kann den Hauptlehrkräften gemäss Pflichtenheft während des Sommersemesters Arbeiten aus ihrem Fachgebiet und Arbeiten im Beratungsdienst zuweisen.

<sup>2</sup> Für die Mitwirkung bei Versuchen bleibt § 15 vorbehalten.

### § 63. 9. Stellvertretung

Über allfällige Stellvertretungen, die wegen Erkrankung, Schwangerschaft, Militärdienst und bewilligtem Urlaub notwendig werden, entscheidet der Direktor. Die Kosten für die Stellvertretung trägt der Kanton.

### § 64. 10. Lehrerkonferenzen

<sup>1</sup> Die Hauptlehrkräfte der landwirtschaftlichen Fachschule bilden die Lehrerkonferenz. Der Direktor führt den Vorsitz, und die Konferenz bestimmt einen Hauptlehrer als Protokollführer. Zu den Sitzungen können auch die Fachlehrer, die Lehrerinnen der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule und der Leiter der landwirtschaftlichen Berufsschule mit beratender Stimme eingeladen werden. Bei Geschäften, die beide Schulen betreffen, haben die Hauptlehrerinnen an der Konferenz teilzunehmen und haben Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz wird vom Direktor einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Hauptlehrer es verlangen. Im übrigen findet sie mindestens pro Monat einmal statt, und zwar in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit.

<sup>3</sup> Die Lehrerkonferenz hat:

- a) die schulischen Fragen, den Stundenplan, Neuerungen für den Unterricht, die Anschaffungen für die Schule sowie die Gestaltung der Aufsicht zu beraten;
- b) das Programm für Exkursionen, Veranstaltungen und Versuche festzulegen;
- c) zu den Schulnoten, den Noten über Betragen und Fleiss sowie zu den Disziplinarfällen Stellung zu nehmen.
- d) die ihr nach dieser Verordnung zustehenden oder vom Direktor oder von der Aufsichtskommission überwiesenen Geschäfte zu behandeln.

<sup>1)</sup> BGS 126.385.5.

## C. Bäuerliche Hauswirtschaftsschule (Bäuerinnenschule)

### I. Organisation

#### § 65. 1. Funktion

<sup>1</sup> In der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule (Bäuerinnenschule) werden die Schülerinnen praktisch und theoretisch in allen Hausarbeiten fort- und weitergebildet und auf ihre Aufgaben in Heim, Familie, Betrieb und Gesellschaft vorbereitet.

<sup>2</sup> Jährlich werden zwei Kurse durchgeführt. In den Sommerkurs werden nach Möglichkeit alle Interessentinnen und in den Winterkurs vorwiegend solche bäuerlicher Herkunft, zukünftige Bäuerinnen und Absolventinnen des bäuerlichen Haushaltes aufgenommen.

<sup>3</sup> Ferner werden nach Bedarf offene Kurse durchgeführt.

#### § 66. 2. Dauer der Kurse

<sup>1</sup> Der Sommerkurs dauert ab Mitte April und der Winterkurs ab Mitte Oktober mindestens 18 Wochen.

<sup>2</sup> Der offene Kurs umfasst mindestens 65 Kurstage, verteilt auf 2 Jahre.

<sup>3</sup> Der Direktor setzt die Daten fest.

#### § 67. 3. Änderung der Verhältnisse, Parallelisierung der Klassen

Für die Anpassung an geänderte Verhältnisse und die Parallelisierung der Klassen gelten §§ 46 und 47.

### II. Schülerinnen

#### § 68. 1. Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> In den Sommer- und Winterkurs werden nur Schülerinnen aufgenommen, die mindestens 17 Jahre alt und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen.

<sup>2</sup> Zum offenen Kurs sind aktive Bäuerinnen mit mindestens 1 Jahr bäuerlicher hauswirtschaftlicher Praxis zugelassen.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtskommission.

#### § 69. 2. Unterricht

<sup>1</sup> Der Unterricht gestaltet sich nach dem Lehrplan. Er ist für jede Schülerin obligatorisch. Für den Besuch von einzelnen Unterrichtsfächern gilt § 49 Absatz 2.

<sup>2</sup> Der Direktor kann ein ein- bis zweiwöchiges Praktikum anordnen.

#### § 70. 3. Ferien

<sup>1</sup> Im Sommerkurs haben die Schülerinnen 1-2 Wochen Ferien. Den Zeitpunkt legt der Direktor unter Berücksichtigung der üblichen Schulferien fest.

## 925.12

<sup>2</sup> Im Winterkurs haben die Schülerinnen die gleichen Ferien wie die Schüler der landwirtschaftlichen Fachschule.

### § 71. 4. Zeugnisse, Schlussfeier

<sup>1</sup> Nach Absolvierung eines Kurses erhält jede Schülerin ein Zeugnis über ihre Leistungen und ein Diplom. Betragen und Fleiss werden nur bei Beanstandungen durch die Lehrerinnenkonferenz bewertet.

<sup>2</sup> Jede Schülerin kann nach Abschluss des Kurses eine Prüfung für den Fachausweis ablegen.

<sup>3</sup> Am Schluss eines Kurses findet eine Schlussfeier statt.

### § 72. 5. Beschwerderecht

Für Beschwerden gegen Kursnoten gilt § 54.

## III. Lehrerinnen

### § 73. 1. Lehrkörper

<sup>1</sup> An der Bäuerinnenschule unterrichten Haupt- und Fachlehrerinnen.

<sup>2</sup> Art und Zahl der Hauptlehrerinnen bestimmt der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission.

### § 74. 2. Leiterin

<sup>1</sup> Einer Hauptlehrerin kann das Amt der Leiterin übertragen werden. Den Entscheid trifft der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

### § 75. 3. Wahlfähigkeit

Die Wahl zur Hauptlehrerin setzt das Patent der Hauswirtschafts- oder Arbeitslehrerin voraus, diejenige zur Fachlehrerin eine einschlägige Berufsausbildung oder eine mehrjährige praktische Erfahrung auf einem Spezialgebiet.

### § 76. 4. Amtsdauer, Wiederwahl und Besoldung

Hinsichtlich der Amtsdauer für die Haupt- und Fachlehrkräfte, die Wiederwahl und Besoldung gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 58.

### § 77. 5. Ferien

<sup>1</sup> Der Ferienanspruch richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Ferienzeit wird auf die Organisation der beiden Kurse und auf die Ferienregelung für die Schülerinnen abgestimmt.

### § 78. 6. Pflichtlektionen, Unterricht und Stellvertretung

<sup>1</sup> Das wöchentliche Pflichtpensum für die Hauptlehrerinnen beträgt 29 Lektionen.

<sup>1)</sup> BGS 416.111.

<sup>2</sup> Für die Erteilung und Gestaltung des Unterrichts, die Stellvertretungen und die Altersentlastung gelten sinngemäss die Bestimmungen von §§ 60, 61 und 63.

#### *§ 79. 7. Lehrerinnenkonferenzen*

<sup>1</sup> Der Direktor führt mit den Haupt- und falls nötig mit den Fachlehrkräften periodisch Lehrerinnenkonferenzen durch.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der landwirtschaftlichen Fachschule gilt § 64.

#### *§ 80. 8. Internatsdienst*

<sup>1</sup> Die Hauptlehrerinnen haben sich am Internatsdienst und an den zusätzlichen Arbeiten der Schülerinnen gemäss Dienstplan der Internatsleitung zu beteiligen.

<sup>2</sup> An Tagen, an denen sie Dienst haben, haben sie im Internat zu wohnen.

### **IV. Inspektorinnen**

#### *§ 81. 1. Inspektorat*

Das Inspektorat wird von einer bis zwei vom Regierungsrat ernannten Inspektorinnen sowie von der eidgenössischen Expertin für das hauswirtschaftliche Bildungswesen im BIGA ausgeübt.

### **D. Weitere Bildungstätigkeiten**

#### *§ 82. 1. Betriebsleiter und -leiterinnenkurs a) Organisation*

<sup>1</sup> Jährlich oder bei Bedarf wird ein Betriebsleiter- bzw. ein Betriebsleiterinnenkurs durchgeführt. Beide Kurse können sowohl von Männern wie von Frauen besucht werden. Können nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, erhalten ältere Bewerber gegenüber jüngeren den Vorzug.

<sup>2</sup> Die Kurstage des Betriebsleiterkurses sind im allgemeinen auf das ganze Jahr verteilt und richten sich nach dem Programm. Grundlage für den Betriebsleiterkurs sind die Richtlinien des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins.

<sup>3</sup> Der Betriebsleiterinnenkurs findet nach Möglichkeit im Winterhalbjahr statt.

#### *§ 83. b) Teilnahmebedingungen*

<sup>1</sup> Für den Besuch der Kurse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

##### 1. Betriebsleiterkurs:

- a) Diplom der landwirtschaftlichen Fachschule;
- b) erfolgreiche Absolvierung der Fähigkeitsprüfung oder mehrjährige praktische Erfahrung;
- c) Mindestalter von 23 Jahren bei Kursbeginn.

# 925.12

## 2. Betriebsleiterinnenkurs:

- a) Absolvierung der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule oder
- b) praktische Tätigkeit als Bäuerin während mindestens 5 Jahren.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission kann auf Antrag des Direktors weitere Voraussetzungen für den Besuch der Kurse festsetzen.

### § 84. c) *Kosten*

Für den Besuch der Kurse sind ein Kursgeld sowie die Kosten für die Verpflegung und Lehrmittel zu bezahlen. Der Direktor legt die Beträge nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

### § 85. d) *Ausweis*

Teilnehmer der Betriebsleiterkurse, die mindestens 90% der Kurstage besucht haben, erhalten am Ende des Kurses einen Ausweis. Die Erteilung des Ausweises kann vom Bestehen einzelner Prüfungen abhängig gemacht werden.

### § 86. 2. *Weiterbildungskurse*

Nach Bedarf werden spezielle Weiterbildungskurse durchgeführt .

### § 87. 3. *Wiederholungskurse*

Zur Festigung und Förderung des Wissens oder zur Repetition des Lernstoffes werden Kurse und Tagungen für Landwirte, Lehrmeister, Lehrmeisterinnen und Bäuerinnen veranstaltet.

### § 88. 4. *Organisation und Kosten*

Der Direktor legt mit den Kursleitern Zeitpunkt, Kursstoff, Kostentragung usf. für die Kurse nach §§ 86 und 87 fest.

### § 89. 5. *Organisation von Prüfungen*

#### a) *Lehrabschlussprüfungen*

<sup>1</sup> Der Direktor organisiert die jährlich stattfindenden landwirtschaftlichen Lehrabschlussprüfungen im Auftrag und zusammen mit der Kantonalen Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission. Massgebend für diese Prüfungen ist das Reglement über die Berufslehre und die Lehrlingsprüfungen für Landwirte des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins. Soweit erforderlich, steht hierfür das Personal der landwirtschaftlichen Fachschule zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des genannten Reglementes.

#### b) *Meisterprüfungen*

<sup>1</sup> Der Direktor organisiert im Auftrag der Kommission für Meisterprüfungen des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins Meisterprüfungen für Landwirte.

<sup>2</sup> Grundlage bildet das Reglement über die landwirtschaftliche Meisterprüfung des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins und der Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande .

<sup>3</sup> Für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften dieses Reglementes.

**§ 91. 6. Räume und Lehrpersonal für weitere Bildungs- und Beratungszwecke**

<sup>1</sup> Die Einrichtungen der Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof stehen weiteren land- und hauswirtschaftlichen sowie auch andern beruflichen Veranstaltungen, Tagungen oder Kursen, die der Bildung, Fort- und Weiterbildung, Beratung und Prüfungen dienen, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte arbeiten im Rahmen ihrer Pflichtenhefte bei der Durchführung von Kursen und Prüfungen nach §§ 82ff mit.

<sup>3</sup> Der Direktor regelt die Termine und weiteren Bedingungen. Massgebend sind die Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen<sup>1)</sup> sowie die Regelungen über die staatlichen Kosthäuser.

3. Abschnitt

## **Beratungsdienst**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 92. 1. Aufgabe des Beratungsdienstes**

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst berät zur Hauptsache Landwirte, Landfrauen, Obst- und Gemüseproduzenten über technische, betriebswirtschaftliche und ökologische Fragen und macht sie mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut.

<sup>2</sup> Dem Beratungsdienst obliegt auch die Beratung der Beratungsgruppen für Viehwirtschaft im Berggebiet und im Flachland.

<sup>3</sup> Der Beratungsdienst behandelt ferner Investitionsgesuche der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse und weitere Fachfragen.

**§ 93. 2. Zweck**

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst fördert die Qualitätsproduktion, die Rationalisierung der Betriebe sowie allgemein die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft und das Wohl der Bauernfamilie.

<sup>2</sup> Er hat der Erhaltung leistungsfähiger Familienbetriebe und den Anforderungen des Umweltschutzes volle Aufmerksamkeit zu schenken.

**§ 94. 3. Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst arbeitet eng mit den zuständigen schweizerischen und kantonalen Verbänden und Amtsstellen zusammen.

<sup>1)</sup> BGS 414.71.

## II. Organisation

### § 95. 1. Beratungsstellen

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst besteht aus folgenden Beratungsstellen:

- a) Zentralstelle für land- und viehwirtschaftliche Betriebsberatung;
- b) Zentralstelle für hauswirtschaftliche Betriebsberatung;
- c) Zentralstelle für Mechanisierung und Unfallverhütung;
- d) Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau;
- e) Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau;
- f) ...<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Er umfasst ferner folgende Fachbereiche:

- a) Acker- und Futterbau;
- b) Betriebswirtschaft;
- c) Tierernährung und Futtermittelherstellung;
- d) Tierzucht.

<sup>3</sup> Im Interesse der land- und hauswirtschaftlichen Beratung können Vereinbarungen mit privaten Organisationen getroffen werden.

### § 96. 2. Sekretariat

Das Sekretariat besorgt die Rechnungsführung und die Administration.

### § 97. 3. Leiter

#### a) Wahl und Stellung

<sup>1</sup> Der Leiter des land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes wird auf Vorschlag der Beraterkonferenz vom Vorsteher des Landwirtschafts-Departementes bezeichnet. Er ist dem Direktor unterstellt.

<sup>2</sup> Dem Leiter unterstehen die Berater.

### § 98. b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Leiter koordiniert, organisiert und überwacht die Arbeiten der Berater und leitet den gesamten Beratungsdienst.

<sup>2</sup> Wichtige Geschäfte bespricht er mit dem Direktor.

<sup>3</sup> Auf Ende der Winter- und Sommertätigkeit erstellt er zuhanden des Landwirtschafts-Departementes und der Direktion einen Bericht über die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit.

### § 99. 4. Berater

#### a) Wahlvoraussetzungen, Zentralstellenleiter

<sup>1</sup> Als Berater werden ausgewiesene Fachleute gewählt, welche die eidgenössischen und kantonalen Wahlvoraussetzungen und die Voraussetzungen für die Besoldungssubventionen erfüllen. Die Wahl erfolgt für Lehrer nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieser Verordnung und für das übrige Personal nach dem Staatspersonalgesetz<sup>2)</sup>.

<sup>1</sup>) § 95 Abs. 1 lit. f aufgehoben am 13. Dezember 1993. GS 92, 1022.

<sup>2</sup>) BGS 126.1.

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts-Departement können bei Bedarf zusätzliche Experten, Kursleiter oder Beratungsgehilfen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die einzelnen Beratungsstellen werden von einem Zentralstellenleiter geführt.

#### *§ 100. b) Beraterkonferenz*

<sup>1</sup> Die Beraterkonferenz wird vom Leiter des Beratungsdienstes oder auf Antrag von mindestens zwei Beratern einberufen. Sie legt die Aufgaben der Berater fest.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit nehmen der Direktor und ein Vertreter des Landwirtschafts-Departementes an der Konferenz teil.

<sup>3</sup> Über die Konferenz ist ein Protokoll zu führen, das dem Landwirtschafts-Departement und der Direktion zuzustellen ist.

#### *§ 101. c) Aufgaben, Pflichtenhefte*

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Berater sind im einzelnen in Pflichtenheften umschrieben. Die Berater erstellen zuhanden des Sekretariates jeweils ein Programm für die folgende Woche und anschliessend einen Wochenrapport.

<sup>2</sup> Die Hauptlehrer sind im Sommer vorwiegend als Berater tätig. Während der Unterrichtszeit im Winter sind sie mit Ausnahme der in § 105 geregelten Fälle von der Beratung entbunden.

#### *§ 102. 5. Durchführung der Beratung*

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst führt Einzelberatungen, Beratungsveranstaltungen, Kurse, Tagungen und dergleichen durch. Er hilft beim Führen von Buchhaltungen und beim Erstellen von Buchhaltungsabschlüssen.

<sup>2</sup> Die Kursleiter legen den Kursstoff fest. Für Kurse an der Schule werden Zeitpunkt und Benutzung der Räumlichkeiten mit dem Direktor abgesprochen.

<sup>3</sup> Über das Beratungs- und Kurswesen wird ein Jahresprogramm herausgegeben.

#### *§ 103. 6. Investitionsgesuche*

Der Leiter teilt die bei der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse eingegangenen Investitionsgesuche nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Kasse den Beratern zu. Er eröffnet den Gesuchstellern die Zuteilung und überwacht die Behandlung des Gesuches.

### **III. Finanzielle Bestimmungen**

#### *§ 104. 1. Beratungskosten*

<sup>1</sup> Einfache Einzelberatungen, land- und hauswirtschaftliche Gruppenberatungen und Arbeiten für die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für andere Beratungen und Buchhaltungsabschlüsse wird ein dem Aufwand und der finanziellen Lage des Auftraggebers entsprechender Ko-

## 925.12

stenbeitrag erhoben. Für gleichartige Beratungen können Pauschalen verrechnet werden.

<sup>3</sup> Die Kostenbeiträge werden in einem speziellen Gebührentarif des Regierungsrates geregelt.

### § 105. 2. Entschädigungen an Beraterpersonal

<sup>1</sup> Die Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Fachschule haben für die Leitung einer Beratungsveranstaltung der Beratungsgruppen pro Winterwoche Anspruch auf eine Reduktion des wöchentlichen Unterrichtspenums von höchstens vier Lektionen. Der Leiter des Beratungsdienstes und die übrigen Zentralstellenleiter haben Anspruch auf eine solche von höchstens zwei Lektionen, wenn sie Hauptlehrer sind. Der Direktor legt die Reduktion nach Rücksprache mit dem Leiter fest.

<sup>2</sup> Die übrigen hauptamtlichen Berater können die Zeit für eine Beratungsveranstaltung ausserhalb der regulären Arbeitszeit kompensieren.

<sup>3</sup> Nebenamtliche Berater werden nach der Verordnung über die Bundesbeiträge für die landwirtschaftliche Berufsbildung<sup>1)</sup> entschädigt. Experten, Beratungsgehilfen und Kursleiter erhalten eine Entschädigung nach vertraglicher Vereinbarung.

### § 106. 3. Spesenvergütung

<sup>1</sup> Wer eine Beratungsveranstaltung am Abend durchführt, hat Anspruch auf Vergütung einer Hauptmahlzeit nach der Verordnung über die Vergütung von Auslagen auf Dienstreisen und anderen Amtstätigkeiten<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Fahrten werden nach der Verordnung über die Entschädigungen für die Benützung von Privatmotorfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken<sup>3)</sup> vergütet.

## 4. Abschnitt

# Schlussbestimmungen

### § 107. 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) das Reglement über die Pflichten und Befugnisse des Direktors, der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte und des übrigen Personals der land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof in Riedholz vom 17. März 1986<sup>4)</sup>;
- b) das Reglement der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof vom 20. Oktober 1959<sup>5)</sup>;

<sup>1)</sup> SR 915.11.

<sup>2)</sup> BGS 126.511.35.

<sup>3)</sup> BGS 126.511.351.

<sup>4)</sup> GS 90, 417.

<sup>5)</sup> GS 81, 196.

- c) die Schul- und Hausordnung der kantonalen land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof-Riedholz vom 14. Februar 1969<sup>1)</sup> ;
- d) das Reglement über den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst im Kanton Solothurn vom 29. November 1984<sup>2)</sup>;
- e) das Reglement über die Befugnisse und die Tätigkeit der solothurnischen Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau vom 26. März 1949<sup>3)</sup>;
- f) den Regierungsratsbeschluss betreffend die Kantonale Zentralstelle für betriebswirtschaftliche Förderung der Landwirtschaft vom 14. Februar 1958<sup>4)</sup>;
- g) den Regierungsratsbeschluss betreffend die Kantonale Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 16. Oktober 1959<sup>5)</sup>.

#### *§ 108. 2. Übergangsbestimmungen*

Die Aufsichtskommission der Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau gemäss Reglement über die Befugnisse und die Tätigkeit der solothurnischen Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau vom 26. März 1949<sup>6)</sup> amtet inskünftig als Fachkommission im Sinne von § 9. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Landwirtschafts-Departement in einem Pflichtenheft geregelt.

#### *§ 109. 3. Inkrafttreten*

<sup>1)</sup> Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>7)</sup>.

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Inkrafttreten am 12. April 1990

<sup>1)</sup> BGS 416.357.251 (nicht in GS).

<sup>2)</sup> GS 89,579.

<sup>3)</sup> GS 78, 18.

<sup>4)</sup> BGS 925.124 (nicht in GS).

<sup>5)</sup> GS 81, 196.

<sup>6)</sup> GS 78,18.

<sup>7)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 13. Dezember 1993 am 1. Juli 1994.